

AMTSBLATT

Nr. 12/2018 Ausgegeben am 29.03.2018 Seite 58



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz am 11.04.2018
Seite 59
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen/ öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz am 11.04.2018
Seite 60
3. Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier über die Feststellung der 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Seite 61 – 68
4. Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier über die Verfügung eines Sammlungsverbots gegen den Verein „Johanneshilfswerk international e. V.“ in Rheinland-Pfalz
Seite 69 – 70
5. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
Seite 71
6. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
Seite 72

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 11.04.2018 findet um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungssaal 2, im 2. Obergeschoss eine öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Beauftragung zur Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum 3. Teilabschnitt des Industrieparks A61/GVZ Koblenz
2. Ermächtigung zur Auftragserteilung der tiefbautechnischen Entwurfsplanung für die Entwässerungsanlagen und den Straßenbau im 3. Teilabschnitt des Industrieparkgebietes A61/GVZ Koblenz
3. Vorbereitung der anschließenden Verbandsversammlung
4. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
-Verbandsvorsteher-

Koblenz, 21.03.2018

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 11.04.2018 findet um 17.30 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, eine nichtöffentliche/öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz statt.

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen/Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

5. Vorstellung und Anerkennung der grundsätzlichen Plankonzeption für den 3. Teilabschnitt des Industrieparks A61/GVZ Koblenz
6. Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriepark A61, 3. Teilabschnitt“
7. Vorlage zur Kenntnisnahme TOP 1 im nichtöffentlichen Teil
8. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 21.03.2018

Bekanntmachung

der 4. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i.V.m.
§ 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:**

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz hat in der
Sitzung am 13.12.2017 die 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschlossen.**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Industriepark
A 61 / GVZ Koblenz“ vom 13.12.2017 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige
Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die
Verbandsordnung in der Fassung der 4. Änderung fest:

VERBANDSORDNUNG des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz vom 26.10.1999

in der Fassung der 4. Änderung vom 13.12.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 56068 Koblenz, Bahnhofstr. 9.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:
 - die Ortsgemeinde Bassenheim
 - die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
 - der Landkreis Mayen-Koblenz
 - die Stadt Koblenz.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Räumlicher Zuständigkeitsbereich

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (Geltungsbereich Zweckverbandsgebiet A 61 / GVZ Koblenz) umfasst das Gebiet südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz in den Gemarkungen Bassenheim, Kobern-Gondorf und Rübenach. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Festlegungen in der Ergänzungssatzung der Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 30.12.1999 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 27.11.2000. Die Satzungen sowie die Karten, als Anlage zur 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Maßstab 1:5.000, werden am Sitz des Zweckverbandes verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt es, südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz einen gemeinsamen Industriepark zu errichten und zu betreiben. Hinzu treten alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgabe notwendig sind. Der Zweckverband kann sich dabei der Instrumente des Baugesetzbuches bedienen.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben, die er Dritten übertragen kann:
 1. Bauleitplanung
Dem Zweckverband obliegt die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet.
 2. Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege
Dem Zweckverband obliegt es, auch außerhalb des Verbandsgebietes Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme notwendig ist.
 3. Grundstücksverkehr
Der Zweckverband tätigt die notwendigen Grundstücksgeschäfte und beschafft das Austausch- und Ersatzland für die betroffenen Landwirte, auch außerhalb des Verbandsgebietes.
 4. Bodenordnungsverfahren
Der Zweckverband hat erforderlichenfalls Bodenordnungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und einzuleiten sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben.

5. Verkehrerschließung

Der Bereich des Verbandsgebietes wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Aufgabe des Zweckverbandes. Ferner obliegt dem Zweckverband im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften die Schaffung notwendig werdender Erschließungsanlagen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, auch außerhalb des Verbandsgebietes.

6. Energieversorgung

Nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit des Angebotes wirkt der Zweckverband unterstützend und koordinierend bei der Gewährleistung einer angemessenen Energiedienstleistung mit.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinausgehend obliegt dem Zweckverband die Vermittlung seiner Ziele an eine breite Öffentlichkeit. Der Zweckverband hat zudem die Aufgabe, geeignete Investoren für eine Ansiedlung zu gewinnen und diese zu beraten und zu unterstützen.

Sofern Erschließungsanlagen erstellt werden, die nicht alleine der Erschließung des Industrieparks dienen, kann der Zweckverband die durch seine Aufgabe veranlassten notwendigen Kosten anteilig übernehmen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrechten

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 4 gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die diesen sonst nach verschiedenen Rechtsvorschriften zustehen würden, und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

Hierzu zählen insbesondere:

- Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch und anderen baurechtlichen Vorschriften,
- Zur Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege die Befugnisse und Pflichten nach den Naturschutzgesetzen.

§ 6

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Der Zweckverband kann zu seiner Unterstützung Dritte inklusive der Verbandsmitglieder mit ihm obliegenden Aufgaben beauftragen bzw. Aufgaben übertragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Beauftragung eines Entwicklungsträgers,
- die Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Grunderwerbs, der Erschließung und Verwertung von Grundstücken, mit der Gewinnung von Investoren und dem Betrieb (Ver- und Entsorgung) des Industrieparks,
- die Beauftragung Dritter mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Zuständigkeiten verbleiben beim Zweckverband.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Personen als Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 45 Stimmen.

Es entfallen auf:

- a) die Stadt Koblenz 8 Vertreter mit 15 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Bassenheim 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- c) die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- d) den Landkreis Mayen-Koblenz 3 Vertreter mit 10 Stimmen,

jeweils einschließlich des zuständigen Vertreters nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung.

- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden; dabei kann die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter nach Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 einheitlich wahrgenommen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 31 Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Verbandsmitglieder und ist wie folgt verteilt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

§ 9 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

§ 10

Verbandsausschuss, Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung sollen Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (2) Der Zweckverband kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Für die Stimmenverteilung in den Ausschüssen gelten § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse des Zweckverbandes werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 11

Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und sie mit dem erforderlichen Personal sowie der erforderlichen Sachausstattung ausstatten. Er hat sich dabei nach Möglichkeit gegen eine entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Anteil der Zwecksverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes Industriepark A61 / GVZ Koblenz bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Zweckverbandsmitglieder wie folgt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
 - a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
 - b) Zuweisungen (Fördermittel),
 - c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
 - d) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 3 zu erhebende Umlage oder

- e) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Soweit die Einnahmen nach Abs. 2 Ziffer a) bis c) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Umlage sind beteiligt:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| - die Stadt Koblenz mit | 34 v.H. |
| - die Ortsgemeinde Bassenheim mit | 22 v.H. |
| - die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit | 22 v.H. |
| - der Landkreis Mayen-Koblenz mit | 22 v.H. |

§ 13 Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen; dies umfasst auch die im Zusammenhang vereinnahmten Zinsen gemäß § 233 a AO. Des Weiteren umfasst der Vorteilsausgleich die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Kreisumlage, die Schlüsselzuweisungen, Gewerbesteuerumlage, die Zahlungen aus dem „Fonds deutsche Einheit“ und die Finanzausgleichsumlage sowie die im Verbandsgebiet anfallenden Konzessionsabgaben der Energieversorgungsträger gemäß des als Anlage beigefügten Berechnungsmusters.
- Rückerstattungen gegenüber den Steuerpflichtigen aus den unter Abs. 1 (S.2) genannten Grundlagen zum Vorteilsausgleich werden bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs berücksichtigt. Sollte sich ein negativer Vorteilsausgleich ergeben, so wird der Zweckverband diesen zur in Abs. (4) genannten Fälligkeit erstatten.
- Unterhält ein Unternehmen sowohl Betriebsstätten im Verbandsgebiet als auch im sonstigen Gebiet eines der Verbandmitglieder, so hat es bei Ansiedlung im Verbandsgebiet zuzusichern, Angaben über die jeweils in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhne zu machen.
- (2) Die Stadt Koblenz und die Ortsgemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
- Die genannten Gebietskörperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt das ihm aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreisumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 15. September eines Jahres fällig.
- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 12 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.

- (6) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis seine an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. (Die Verzinsung erfolgt anhand des jährlichen Durchschnittswertes des Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Landkreis Mayen-Koblenz die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.

Weitere Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Stadt Koblenz | 34 v.H. |
| - Ortsgemeinde Bassenheim | 33 v.H. |
| - Ortsgemeinde Kobern-Gondorf | 33 v.H. |

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 12, 13).

- (7) Sollten sich negative Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen ergeben, werden diese Rückzahlungen in Analogie zu dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.
- (3) Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, getroffen wird.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten der Absätze 1 bis 3.

§ 16 **Salvatorische Klausel**

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel des § 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 – Industriepark A61/GVZ Koblenz/21a

Trier, 09.03.2018

Im Auftrag

gez. Martin Schulte

Bekanntmachung

Vollzug des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (SammlG) vom 05.03.1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

INFO Nr. 104 vom 26.03.2018

ADD verfügt ein sofort vollziehbares Sammlungsverbot gegen den Verein „Johanneshilfswerk international e.V.“ mit Sitz in Berlin (Bescheid der ADD v. 13.03.2018)



AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Trier, 26. März 2018

Jahrgang 2018 Nr. 018

Verantwortlich (i.S.d.P)

Miriam Lange
Pressesprecher
Telefon: 0651-9494-255

Eveline Dziendziol
Pressesprecher
Telefon 0651- 9494-223

pressestelle@add.rlp.de

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

www.add.rlp.de

ADD verfügt ein Sammlungsverbot gegen den Verein „Johanneshilfswerk international e.V.“ in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat dem Verein „Johanneshilfswerk international e.V.“ mit Sitz in Berlin sofort vollziehbar untersagt, Spendensammlungen sowie öffentliche Spendenaufrufe in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Das Sammlungsverbot ist noch nicht rechtskräftig.

Johanneshilfswerk international e.V. ruft, unter anderem mittels seiner Internetseiten, zu Geldspenden auf und wirbt um fördernde Mitglieder. Trotz mehrfachen Aufforderungen ist der Verein seinen gesetzlichen Auskunftspflichten im sammlungsrechtlichen Verfahren nicht nachgekommen, sodass keine Gewähr für eine einwandfreie und zweckentsprechende Verwendung der Sammlungserträge gegeben ist.

Die ADD bittet die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz um sofortige Mitteilung, sollten Spendensammlungen und insbesondere Bankeinzüge für Förderbeiträge im Namen des Vereins Johanneshilfswerk international e.V. mit Sitz in Berlin in Rheinland-Pfalz bekannt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Nefize Behnurova Ismetova, zuletzt wohnhaft in 56322 Spay, Mainzer Straße 118, ist Adressatin eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 27.03.2018, Az. 5.1.51-UV-I-08456.0.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von der Adressatin in Zimmer 9 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Außenstelle Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 29.03.2018

gez. Kevin Retterath
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 Erziehungsleistungen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Jonny Georg Steinbach, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 63, 56182 Urbar, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 05.03.2018, Aktenzeichen 5.1.51-UV-St-08477.0 und 5.1.51-UV-St-08477.1.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 7 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 23.03.2018

gez. Melanie Eifler
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 – Erziehungsleistungen